

126/A XXI.GP

Antrag

der Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Dr. Brigitte Povysil, Dr. Wolfmayr, Dr. Kurzmann
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für den Verlag und den Import sowie den Handel mit deutschsprachigen Büchern und Musikalien. Es zielt auf eine Preisgestaltung ab, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der Konsumenten an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels bedacht nimmt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Verleger, wer die Herausgabe, das Herstellen und das Verbreiten einer Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig übernimmt;
2. Importeur, wer eine Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig zum Vertrieb nach Österreich einführt;
3. Letztverkäufer, wer gewerbsmäßig Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher veräußert.
4. Letztverbraucher, wer eine Ware im Sinne des § 1 zu anderen Zwecken als zum Weiterverkauf erwirbt;
5. Letztverkaufspreis, der bei der Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher einzuhaltende Mindestpreis exklusive Umsatzsteuer.

6. Buchgemeinschaft, ein Unternehmer, der es gewerbsmäßig übernimmt, Waren im Sinne des § 1 zu vervielfältigen und der diese ausschließlich an seine Mitglieder, die eine Abnahmeverpflichtung gegenüber der Buchgemeinschaft für zumindest die Dauer eines Jahres haben, verkauft;
7. Mängel exemplar, eine Ware im Sinne des § 1, die versehentlich verschmutzt oder beschädigt worden ist, sodass sie von einem durchschnittlichen Letztverbraucher eindeutig nicht mehr als neuwertig angesehen wird.

Preisfestsetzung

- § 3. (1) Der Verleger oder Importeur einer Ware gemäß § 1 ist verpflichtet, für die von ihm verlegten oder die von ihm in das Bundesgebiet importierten Waren gemäß § 1 einen Letztverkaufspreis festzusetzen und diesen bekannt zu machen.
- (2) Der Importeur darf den vom Verleger für das Bundesgebiet empfohlenen oder für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, nicht unterschreiten.
- (3) Kauft ein Importeur Waren im Sinne des § 1 zu einem von den üblichen Handelsbedingungen abweichenden niedrigeren Einkaufspreis, so kann er den von ihm festzusetzenden Preis niedriger festsetzen. Dies jedoch nur im Verhältnis seines Handelsvorteils zu dem vom ausländischen Verleger festgesetzten oder empfohlenen Preis. Der Nachweis des von den üblichen Handelsbedingungen abweichenden niedrigeren Einkaufspreises obliegt dem Importeur.
- (4) Die Preisfestsetzung von reimportierten Waren im Sinne des § 1 nach anderen Grundsätzen als den in Abs. 1 bis 3 festgesetzten, ist nur dann zulässig, wenn der Export und nachfolgende Reimport nicht zur Umgehung dieses Bundesgesetzes erfolgt ist.
- (5) Zum nach Abs. 1 bis 4 festgesetzten Letztverkaufspreis ist die für die Ware im Sinne des § 1 in Österreich geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Bekanntmachung des Letztverkaufspreises

- § 4. (1) Der Verleger oder der Importeur hat den von ihm für eine Ware im Sinne des § 1 festgesetzten Letztverkaufspreis im Internet oder in geeigneten anderen Medien unverzüglich bekannt zu machen.
- (2) Für die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist vom Bundesgremium der Buch- und Medienwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband des österreichischen Buchhandels eine elektronisch jederzeit zugängliche Internet-Seite zu unterhalten.

Preisbindung

- § 5. (1) Letztverkäufer dürfen bei Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher den nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis höchstens bis zu 5 von Hundert unterschreiten.
- (2) Letztverkäufer dürfen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs eine Unterschreitung des Letztverkaufspreises im Sinne des Abs. 1 nicht ankündigen.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, deren Letztverkaufspreis vor mehr als 24 Monaten zum ersten Mal gemäß § 4 bekannt gemacht wurde und deren Lieferzeitpunkt länger als sechs Monate zurückliegt, sofern kein Exemplar der betroffenen Ware im Sinne des § 1 in den letzten sechs Monaten bezogen wurde.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 ist vom Letztverkäufer nachzuweisen.

Ausnahmen

- § 6. Abweichend von § 5 darf der Letztverkäufer vom festgesetzten Letztverkaufspreis in folgenden Fällen und in folgendem Umfang abweichen:
1. bei Verkauf von Waren im Sinne des § 1 an wissenschaftliche Bibliotheken, die jedem wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich sind, ist ein Abweichen von maximal 10 von Hundert zulässig;
 2. bei Verkauf an Hörer eines an einer Universität Vortragenden zum Eigenbedarf, gegen Vorlage vom Vortragenden unterschriebenen und mit dem Namen des Hörers versehenen Hörerscheins, ist ein Abweichen von maximal 20 von Hundert zulässig;
 3. bei Verkauf im Rahmen des Buchklubs der Jugend;
 4. bei Verkauf von Mängelexemplaren ist ein handelsübliches Abweichen im Verhältnis zur Beschädigung zulässig.

Sonderpreise

- § 7. In den folgenden Fällen kann ein Verleger für die von ihm verlegten Waren im Sinne des § 1 Sonderpreise festsetzen, die an Stelle des nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreises treten:

1. Serienpreise für den geschlossenen Verkauf einer Reihe zusammengehöriger Werke desselben Verlages. Sie gelten nicht für einzelne Werke der Reihe;
2. Mengenpreise für den Verkauf einer größeren Anzahl desselben Werkes an einen Letztverbraucher in einem Verkaufsfall;
3. Subskriptionspreise bis zum vollständigen Erscheinen eines Werkes; bei einbändigen und mehrbändigen Werken, die gleichzeitig erscheinen, kann ein Subskriptionspreis bis drei Monate nach Erscheinen in Form einer Preisermäßigung von höchstens 20 von Hundert des Letztverkaufspreises festgesetzt werden;
4. Umtauschpreise für den Fall der Rückgabe einer älteren Ausgabe, die vor Erscheinen des Werkes bekannt gegeben werden;
5. Sonderpreise für Autoren oder andere Personen, die an dem Zustandekommen oder bei der Herausgabe des Verlagszeugnisses ausschlaggebend mitgewirkt haben;
6. Preise für Buchgemeinschaften, sofern diese Waren im Sinne des § 1 ausschließlich an ihre Mitglieder verkauft und vorausgesetzt, dass der Zeitabstand zwischen dem Erstverkaufstag im Sortiment der vom Verleger herausgegebenen Originalausgabe und dem Erstverkaufstag der Buchgemeinschaftsausgabe handelsüblich ist und sich die Buchgemeinschaftsausgabe in ihrer äußeren Ausstattung in handelsüblicher Weise derart von der Originalausgabe unterscheidet, dass ein durchschnittlicher Letztverbraucher beim Vergleich den Eindruck gewinnen muss, dass es sich um zwei unterschiedliche Verlagszeugnisse handelt.

*Handlungen gegen die Preisfestsetzung
und Preisbindung*

- § 8. Handlungen gegen § 3 sowie gegen § 5 gelten als Handlungen im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr.448/1984 in der jeweils geltenden Fassung.

Strafbestimmungen

- § 9. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer entgegen § 4 Abs. 1 Letztverkaufspreise nicht bekannt macht.
- (2) Die Übertretungen nach Abs. 1 sind mit einer Geldstrafe bis zu 40.000 S zu bestrafen.

Zeitlicher Geltungsbereich

- § 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 2000 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft.

Vollziehung

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 8 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundeskanzler betraut.

Übergangsbestimmungen

§ 12. Für Waren im Sinne des § 1, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit einem festen Ladenpreis, der im Verzeichnis lieferbarer Bücher, Ausgabe xxxx, veröffentlicht war, in Verkehr gebracht wurden, gilt dieser Preis als vom Verleger oder Importeur festgesetzte Preis im Sinne dieses Bundesgesetzes.

In formeller Hinsicht wird angeregt, den Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Kulturausschuss zuzuweisen.

Vorblatt

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Preisbindung bei Büchern war bisher nicht in Begutachtung. Daher wird in Aussicht gestellt, dass gemäß § 40 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates eine Ausschussbegutachtung durchgeführt werden soll.

An dieser Ausschussbegutachtung sollen teilnehmen:

Präsidium des Nationalrates
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Rechnungshof
Büro des Datenschutzrates
Volksanwaltschaft
Oesterreichische Nationalbank
Finanzprokuratur
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Bundesministerium für Finanzen
Bundesministerium für Inneres
Bundesministerium für Justiz
Bundesministerium für Landesverteidigung
Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Amt der Wiener Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Amt der Salzburger Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Amt der Tiroler Landesregierung
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Kärntner Landesregierung
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Bundesarbeitskammer
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Freie Gewerkschaft Österreich
Wirtschaftskammer Österreich
Österreichischer Landarbeiterkammertag
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Österreichische Ärztekammer
Österreichische Apothekerkammer
Österreichische Dentistenkammer

Industriellenvereinigung
Kammer der Wirtschaftstreuhänder
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Österreichische Notariatskammer
Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Österreichische Patentanwaltskammer
Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche in Österreich
Österreichische Bundes - Sportorganisation
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
Kriegsopfer - und Behindertenverband Österreich
Österreichischer Wirtschaftsbund
Freier Wirtschaftsverband Österreichs
Ring freier Wirtschaftstreiber
Wirtschaftsforum der Führungskräfte
Österreichischer Bundesjugendring
Österreichischer Städtebund
Österreichischer Gemeindebund
Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft
Hauptverband des Österreichischen Buchhandels
IG - Autoren
IG - Kultur
Übersetzergemeinschaft
Österreichische Nationalbibliothek
Buchmarketing GesmbH
P. E. N. Club
Österreichische Gesellschaft für Literatur
Vereinigung österreichischer Bibliothekare (VÖB)
Internationales Institut für Jugendliteratur und Leseforschung
Grazer Autorenversammlung
AKM

Erläuternde Bemerkungen:

Der vorliegende Gesetzesantrag dient dazu, die Preisbindung für Bücher auf der Einzelhandelsstufe im österreichischen Bundesgebiet gesetzlich zu verankern. Damit soll die Aufrechterhaltung der Büchervielfalt und die Verhinderung von Beeinträchtigungen des lautereren Wettbewerbs gewährleistet werden. Mit dem vorliegenden Gesetzesantrag soll auch der Position der Europäischen Kommission Rechnung getragen werden, wonach die bisher bestehenden privaten grenzüberschreitenden Vereinbarungen zur Buchpreisbindung nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und bis 30. Juni 2000 ausser Kraft zu setzen sind.

Eine auf nationaler Gesetzgebung beruhende Buchpreisbindung hat - worauf die Europäische Kommission ausdrücklich hingewiesen hat - die Vorschriften des EG - Vertrages und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Grundsatz des freien Warenverkehrs zu beachten.

Der vorliegende Gesetzesantrag orientiert sich an den Regelungen des französischen Gesetzes zur Buchpreisbindung (Loi Nr. 81 - 766 idF Loi Nr. 85 - 500, "Loi Lang") und den dazu ergangenen Durchführungserlassen (insbesondere dem Circulaire vom 10. 1. 1990). Diese Regelungen waren bereits mehrfach Gegenstand von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die französische Rechtslage gemeinschaftsrechtskonform ausgestaltet ist.

Ähnlich dem französischen Gesetz werden durch den vorliegenden Gesetzesantrag neben in Österreich verlegten Büchern auch importierte Bücher von der Preisbindung erfasst. Eine solche Regelung erweist sich als notwendig, da ein Grossteil der in Österreich auf den Markt kommenden Bücher nicht in Österreich verlegt wird. Eine Einbeziehung importierter Bücher ist aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht jedoch nur in Form eines nationalen Gesetzes sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen zulässig.

Die Bestimmungen des Gesetzesantrages entsprechen im Wesentlichen den Regelungen der "Loi Lang" und des Circulaire vom 10. 1. 1990, wonach der Verleger oder Importeur den Endverkaufspreis frei festsetzen kann. Unverzichtbar ist nach der Judikatur des EuGH die Bestimmung, wonach ein erzielter Einkaufsvorteil sich im Preis niederschlagen können muss (vgl. Rs 229/83, Leclerc, Slg. 1985, 1, Rdnr. 26; Rs 281/83, Cullet; Slg. 1985, 305, Rdnr. 25).

Im ggstl. Antrag ist ein Mindestpreis vorgesehen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Verhältnismäßigkeit) sollte nämlich der geringste Eingriff in die Privatautonomie gewählt werden (vgl. VfGH vom 6. 10. 1999, G 239/96).

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist den Buchhändlern durch die Einräumung von Rabattmöglichkeiten unter Beachtung der Zwecke der Buchpreisbindung ein möglichst grosser Gestaltungsspielraum für autonom unternehmerische Entscheidungen einzuräumen (vgl. VfSlg. 14259/1994).

Der Katalog der Ausnahmen und Sonderpreise wurde im Hinblick auf die verfassungsgerichtliche Judikatur zu Beschränkungen der Erwerbsausübungsfreiheit weit gefasst.

Was die Dauer der Preisbindung betrifft, orientiert sich der Gesetzesantrag an der französischen Regelung.

Auf Grund des engen sachlichen Zusammenhangs der Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem UWG wird vorgesehen, dass Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Preisfestsetzung und gegen die Preisbindung nach der Bestimmung des § 1 UWG zu sanktionieren sind.

Hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereichs wurde auf Grund der dynamischen Entwicklungen auf dem Buchmarkt eine Befristung auf fünf Jahre vorgesehen.